

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

1015 Wien, Schauflergasse 6
Tel. 01/53441-8570; 8575
Fax: 01/53441-8529
www.lko.at
recht@lk-oe.at
ZVR-Zahl: 729518421

Mag. Matthias Gröger
DW: 8576
m.groeger@lk-oe.at
GZ: II/1-0618/Grö-68

An das
Bundesministerium für Nachhaltigkeit
und Tourismus
Sektion IV – Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Mail: abt-18@bmnt.gv.at

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Immissionsschutzgesetz-Luft und das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird - Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018

GZ: BMNT-UW.4.1.2/0028-IV/1/2018

Wien, am 8. August 2018

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Der Umsetzung der dritten Säule der Aarhus Konvention geht bereits ein langjähriger Diskussionsprozess voraus. Dem Interesse an einer möglichst einheitlichen horizontalen Umsetzung in den betroffenen Materien wurde leider nur teilweise Genüge getan.

Die Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeit für anerkannte Umweltorganisationen ist für die betroffenen Verfahren und somit auch für die vollziehenden Behörden überwiegend Neuland. Zusätzliche Rechte müssen jedoch mit Bedacht gewährt werden, wenn das Ziel auch weiterhin straffe und rechtsichere Verfahren sein sollen.

Neue Teilnahmemöglichkeiten an dem Verfahren sollten so gestaltet sein, dass keine Möglichkeiten zur Verfolgung von sachfremden Zwecken oder Einzelinteressen geschaffen werden.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Österreich zum Entwurf der Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G) verwiesen.

Artikel 1 - Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002

Zu Ziffer 7 und 8

Bewilligungsbescheide sollen nach dem Entwurf erst mit Ablauf von zwei Wochen nach Bereitstellung der wesentlichen Inhalte auf der Internetseite der Behörde gegenüber anerkannten Umweltorganisationen als zugestellt gelten. Umweltorganisationen hätten somit eine sechswöchige Frist zur Ergreifung eines Rechtsmittels und wäre dies eine massive Benachteiligung aller anderen Rechtsmittelwerber, die ab Zustellung lediglich eine Frist von vier Wochen zur Verfügung haben. Diese sachlich undifferenzierte und materiell nicht begründbare Fristverlängerung wird abgelehnt. Die Zustellfiktion sollte daher nicht erst zwei Wochen nach Kundmachung auf der Internetseite erfolgen, sondern bereits ab dem der Kundmachung folgenden Tag.

Zu Ziffer 8

Fristrelevant ist die Kundmachung auf der Internetseite der Behörde weshalb eine zusätzliche Veröffentlichung auf der Internetseite www.edm.gv.at nicht als notwendig erachtet wird und nicht im Interesse der Verwaltungsvereinfachung liegt.

Außerdem wird um Klarstellung ersucht, wie mit den veröffentlichten Bescheidinhalten nach Ablauf der Frist umzugehen ist.

Durch die gewählte Formulierung darf außerdem keinesfalls das Recht auf Verweigerung der Akteneinsicht ausgehebelt werden. Von der Akteneinsicht auszunehmen sind jedenfalls solche Bestandteile des Aktes, deren Einsichtnahme eine Schädigung oder Gefährdung der Interessen einer Partei oder dritter Personen bewirken könnte. Es ist jedenfalls auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Bedacht zu nehmen. Die Akteneinsicht sollte zudem seitens der zuständigen Behörde durch eine schlichte Verfahrensordnung beschränkt werden können. Die Rechtswidrigkeit einer solchen Verfahrensordnung sollte nur im Rechtsmittel gegen den das Verfahren abschließenden Bescheid geltend gemacht werden können.

Laut den Erläuterungen zu Z 8 soll das Recht auf Einsicht in den Verwaltungsakt, insbesondere die Einsicht in den Bescheid selbst den Beteiligten „in jeder technisch möglichen Form“ gewährt werden. Es wäre zu spezifizieren, welche Formen der (elektronischen) Akteneinsicht damit umfasst werden soll, um Ungleichbehandlungen gegenüber anderer Verfahrensparteien zu vermeiden.

Außerdem wird um Klarstellung im Gesetzestext ersucht, dass die Einsicht in den Verwaltungsakt nur nach § 19 Abs 7 UVP-G anerkannten Umweltorganisationen zusteht.

Zu Ziffer 10

Es sollen nur jene Organisationen Rechtsmittel erheben dürfen, die in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit dem Verfahren stehen. Neben der örtlichen Anerkennung sollte auch auf den sachlichen Tätigkeitsbereich einer anerkannten

Umweltorganisation abgestellt werden. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur derzeit ebenso in Begutachtung befindlichen UVP-G Novelle.

Zu Ziffer 13

Anerkannte Umweltorganisationen sollen Bescheide, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle nicht länger als ein Jahr rechtskräftig sind oder bereits erlassen aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind, innerhalb von sechs Wochen nach Kundmachung anfechten können. Eine Übergangsbestimmung, die eine Rechtsmittellegitimation von Umweltorganisationen bei bereits rechtskräftigen Bescheiden beinhaltet, ist sehr eng anzusetzen, zumal die damit verbundene Rechtsunsicherheit für die betroffenen Projektwerber und der damit verbundene Verwaltungsaufwand für die Behörden in keiner Relation zum angestrebten Zweck dieser Regelung stehen. Damit werden rechtskräftige Bescheide anfechtbar, auf deren Grundlage bereits Betriebe geführt und Investitionen getätigt wurden.

Ein derartiger Eingriff in den Vertrauensgrundsatz und das Grundrecht auf Eigentum ist nicht gerechtfertigt und sollten, wenn überhaupt, maximal Bescheide der letzten 6 Monate ab Inkrafttreten der Novelle für 4 Wochen anfechtbar sein.

Im Sinne der Rechtssicherheit sollte für den Fall einer solchen Anfechtung ein Fortbetriebsrecht gleich dem § 46 Abs. 26 UVP-G vorgesehen werden.

Artikel 2 - Änderung des Immissionsschutzgesetzes - Luft

Zu Ziffer 5

Ein zeitlich und inhaltlich uneingeschränktes Antragsrecht auf Überarbeitung oder Erlassung eines Programmes wird abgelehnt. Ein Antrag auf Erstellung oder Überarbeitung sollte jedenfalls einer Begründungsverpflichtung unterliegen und Vorschläge für Maßnahmen gemäß Abs 3 enthalten.

Zumindest das Vorhandensein einer erheblichen, nicht bloß vorübergehenden Grenzwertüberschreitung muss bei der Antragslegitimation anerkannter Umweltorganisationen gefordert werden, um eine mutwillige oder überschießende Antragstellung zu vermeiden. Die Grenzwertüberschreitung muss jedenfalls nachweislich und nicht bloß vorübergehend vorliegen, um den Verwaltungsaufwand des Landes möglichst gering zu halten.

Liegt bereits ein Programm vor, bedarf es überdies für einen Antrag auf Änderung des bestehenden Programmes einer zeitlichen Komponente, beispielsweise 36 Monate, um die tatsächlichen Auswirkungen des erstellten Programmes feststellen zu können.

In Absatz 13 wird natürlichen Personen bei der Stellung eines Antrages sowie der Erhebung einer Beschwerde auferlegt, ihre unmittelbare Betroffenheit darzulegen. Für anerkannte Umweltorganisationen wird lediglich eine Betroffenheit „im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung“ vorausgesetzt.

Den vielseitigen Anforderungen für natürliche Personen stehen anerkannte Umweltorganisationen gegenüber, die zu keinem Zeitpunkt in irgendeiner Form unmittelbare Betroffenheit anhand eines räumlichen und zeitlichen Aspekts nachweisen müssen. Es wird daher auch für die anerkannten Umweltorganisationen die Festlegung von Mindestvoraussetzungen für die Möglichkeit einer Antragsstellung gefordert.

Artikel 3 - Wasserrechtsgesetz

Zu Ziffer 1

In den erläuternden Bemerkungen wird festgehalten, dass anerkannte Umweltorganisationen zur Wahrung der Interessen der Öffentlichkeit am Gewässerschutz im Verfahren zu beteiligen sind, wenn *„ein Vorhaben das zu einer Verschlechterung im Sinne der Wasserrahmen-RL 2000/60 (Artikel 4) führen könnte, auch eine im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Buchst. b des Übereinkommens von Aarhus erhebliche negative Auswirkung auf den Gewässerzustand haben könnte.“*

Der im Gesetzesentwurf vorgeschlagene neue Satz in § 102 Abs. 2 gewährt mit der Formulierung „insbesondere dann“ den anerkannten Umweltorganisationen jedoch eine Beteiligtenstellung, die weit über die Vorgaben der Aarhus-Konvention hinausgeht. Die Beteiligung der anerkannten Umweltorganisationen wäre somit nicht ausschließlich auf Verfahren, bei denen mit erheblichen negativen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu rechnen ist, beschränkt. Ebenso ist der Verweis auf § 104 Abs. 1 lit b unverständlich, sondern womöglich § 104 Abs. 5 gemeint.

§ 102 Abs. 2 sollte lauten:

„Beteiligte sind auch nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen, im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung, um einen möglichen Verstoß gegen die Verpflichtung des § 104a zu verhindern, wenn erhebliche negative Auswirkungen auf den Gewässerzustand im Sinne des § 104 Abs. 5 zu erwarten sind.“

Zu Z3

Art. 9 Abs 2 und Abs 3 des Übereinkommens von Aarhus fordern eine gerichtliche Überprüfungsmöglichkeit im Zusammenhang mit Entscheidungen von Behörden, wie in den Erläuternden Bemerkungen zum gegenständlichen Gesetzesentwurf festgehalten. Diese nachträgliche Überprüfungsmöglichkeit ist jedoch nicht, wie im gegenständlichen Gesetzesentwurf eingeräumt, für alle Verfahren notwendig. Es ist weder der Aarhus-Konvention noch der damit in Zusammenhang stehenden Rechtsprechung zu entnehmen,

dass jedes Verfahren einer Überprüfung durch anerkannte Umweltorganisationen zugänglich sein muss.

Ein nachträgliches Überprüfungsrecht für alle Verfahren, ohne irgendeine Form von Erheblichkeitsgrenze, wird abgelehnt. Es ist vom Gesetzgeber normativ festzulegen, welche Vorhaben jedenfalls keiner nachträglichen Überprüfung unterliegen.

Auch im Fall, in dem erhebliche negative Auswirkungen auf den Gewässerzustand ausgeschlossen werden können, steht laut dem Gesetzesentwurf einer anerkannten Umweltorganisation das Recht zu, gegen Bescheide bezüglich Vorhaben mit Auswirkungen auf den Gewässerzustand, die möglicherweise gegen die Verpflichtung des § 104a WRG verstoßen, ein Rechtsmittel zu ergreifen. Dies umfasst Verfahren nach dem WRG sowie alle behördlichen Verfahren, in denen wasserrechtliche Bestimmungen mitangewendet werden, somit auch Wiederverleihungsverfahren nach § 21 Abs. 3 WRG (begünstigte Neubewilligung).

Die tatsächliche Verfahrensdauer zur Erlangung einer Bewilligung im Wiederverleihungsverfahren (in Bewässerungsgebieten) überschreitet aber schon jetzt mit bis zu zwei Jahren die vom Gesetzgeber angestrebten 6 Monate bei weitem. Durch die maximale Befristung von 12 Jahren besteht zwischen der wasserwirtschaftlichen Kriterien dienenden Befristung und der notwendigen Rechts- und Investitionssicherheit schon länger ein Zielkonflikt. Dies verdeutlicht sich auch in den steuerlichen Vorgaben, die den Abschreibzeitraum mit mindestens 20 Jahren festlegen.

Die aus klima- und wettbewerbspolitischer Sicht höchst wirksamen, aber aus betrieblicher Sicht aktuell nur schwer zu stemmenden Investitionen in die Elektrifizierung von Feldbrunnen sollten nicht durch eine zu kurze Befristung des zugrundeliegenden Wasserrechtes und einer neu geschaffenen Beschwerdemöglichkeit zusätzlich behindert werden. Nachdem das Förderregime in der Ländlichen Entwicklung nunmehr das Vorliegen einer wasserrechtlichen Bewilligung voraussetzt, ist das Thema Verfahrensdauer insbesondere bei Großprojekten im Rahmen der überbetrieblichen Bewässerungsinfrastruktur ein hochrelevantes. Vor dem Hintergrund der Deregulierung und Einsparung von Verfahren sollte die besondere Befristung von Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke in § 21 Abs 1 WRG entweder überhaupt gestrichen, jedenfalls aber auf mindestens 30 Jahre erstreckt werden. In Bayern kann selbst die regelmäßige Höchstgrenze der Bewilligung von 30 Jahren in besonderen Ausnahmefällen wie der Bewässerung oder Entwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts überschritten werden.

Verfahren auf Wiederverleihung gemäß § 21 Abs. 3 WRG können außerdem von der Beschwerdemöglichkeit nach § 102 Abs. 5 WRG ausgenommen werden, sofern das bestehende Wasserbenutzungsrecht bereits auf einer Bewilligung gemäß § 104a WRG beruht und das beantragte Vorhaben keine darüber hinausgehenden Umwelteingriffe

beinhaltet. Wasserwirtschaftliche Interessen werden durch die in § 21a WRG normierten Eingriffsrechte in erteilte Bewilligungen bereits jetzt ausreichend geschützt.

Zu Ziffer 4

Die Formulierung des Prüfungsumfangs mit „erhebliche Auswirkungen auf den Gewässerzustand“ ist unvollständig und hätte eine unzulässige und nicht abschätzbare Ausweitung der Beteiligungsrechte zur Folge. So wie in den Erläuterungen hat sich der Umfang der vorläufigen Überprüfung auf „erhebliche negative Auswirkungen auf den Gewässerzustand“ zu beziehen.

Die Überprüfung im Rahmen der Sachverhaltsfeststellung, ob durch ein Vorhaben erhebliche negative Auswirkungen auf den Zustand eines Gewässers eintreten können und somit eine anerkannte Umweltorganisation dem Verfahren beizuziehen ist, wird sehr kritisch gesehen.

Dies würde bedeuten, dass im Vollzug bei jedem Antrag auf eine wasserrechtliche Bewilligung nach § 103 WRG die Voraussetzungen für die Beteiligung einer anerkannten Umweltorganisation zu prüfen wären, unabhängig von der Eingriffsintensität. Dies würde in der Vollziehungspraxis voraussichtlich zu sehr unterschiedlichen Einzelfallentscheidungen und Vollzugspraktiken führen. Es sollten daher normativ Kriterien festgelegt werden, bei deren Vorliegen eine erhebliche negative Auswirkung im Sinne Artikel 9 Abs 2 der Aarhus Konvention auf den Gewässerzustand durch ein Vorhaben ausgeschlossen sind. Andernfalls werden die Vorprüfungen zu einer Verfahrensverzögerung und dem Gegenteil einer Verwaltungsvereinfachung führen.

Zu Ziffer 5

Mit dieser geplanten Bestimmung soll versucht werden, eine erheblich negative Auswirkung auf den Gewässerzustand im Sinne des Artikels 9 Abs 2 der Aarhus-Konvention zu definieren. Im Sinne dieser vorgeschlagenen Bestimmung werden alle Maßnahmen als Verschlechterung angesehen, die den Bestimmungen der Wasserrahmenrichtlinien sowie des Wasserrechtsgesetzes, die zum Ziel haben, den jeweiligen Zustand der Gewässer zu erhalten, beziehungsweise zu verbessern (Zielzustand), entgegenstehen. Als Kriterien kommen eine signifikant stärkere Störung einer biologischen Qualitätskomponente oder eine vergleichbare Störung des chemischen oder des mengenmäßigen Zielzustandes eines Wasserkörpers hinzu.

Die Landwirtschaftskammer Österreich hält den Versuch, die unbestimmte gesetzliche Bestimmung der „erheblichen negativen Auswirkungen auf den Gewässerzustand“ durch weitere unbestimmte Gesetzesbegriffe zu definieren, für äußerst problematisch. Im Zusammenhang mit der nun umfassenden Möglichkeit der Beteiligung und Bescheidbeschwerde für anerkannte Umweltorganisationen ist eine genauere Erklärung des Begriffs der „erheblich negativen Auswirkungen“ unumgänglich.

Gefordert wird eine Überarbeitung der Formulierung der Kriterien, besonders der Begriff „signifikant“ sollte ohne eine weitere Ausformulierung bzw. Definition nicht verwendet werden.

Unter der Annahme, dass im gegenständlichen Gesetzesentwurf die statistische Signifikanz gemeint ist, wird darauf verwiesen, dass es gerade im Bereich der statistischen Tests und der Verwendung eines bestimmten Signifikanz-Niveaus immer wieder Probleme gibt. In der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer (BMNT) sind an sich Wertebereiche für die jeweiligen Qualitätskomponenten und Gewässerzustände deklariert. Geht man davon aus, dass sich das betroffene Gewässer in einem guten oder sehr guten Zustand befindet, stellt sich vielmehr die Frage, ab welcher Schwelle eine Störung über das natürliche Ausmaß bzw. die natürliche Dynamik des betroffenen Gewässers hinausgeht.

§ 104 Abs 5 Z 1 sollte lauten:

„bezogen auf eine biologische Qualitätskomponente des ökologischen Zielzustandes eines Oberflächenwasserkörpers (§ 30a) signifikant über die, das jeweilige Gewässer betreffende, natürliche Dynamik reichende, permanente oder temporäre Störungen aufweisen oder“

§ 104 Abs 5 Z 2 sollte lauten:

„zu einer ebenso signifikant die natürliche Dynamik übersteigende, permanenten oder temporären Störung des chemischen Zielzustandes eines Wasserkörpers oder des mengenmäßigen Zielzustandes eines Grundwasserkörpers führen.“

In der Erläuterung sollte jedenfalls ein passendes Signifikanzniveau deklariert sein und es sollte auch klar definiert werden, ob und inwieweit eine temporäre Störung größere Auswirkungen hat beziehungsweise wie lange diese maximal andauern darf, ohne dass sie eine erhebliche Auswirkung darstellt.

Des Weiteren fordert die Landwirtschaftskammer Österreich eine normative Anführung von praxistauglichen Beispielen, anhand derer die Erheblichkeit von Auswirkungen bestätigt oder ausgeschlossen werden kann. Dies dient nicht nur dem Projektwerber sondern auch den vollziehenden Behörden, die eine einheitliche Vollzugspraxis in Österreich sicherstellen sollen.

Zu Ziffer 6

Im Gesetzesentwurf wird von „möglichen negativen Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer“ in den Erläuterungen von „möglichen erheblichen Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer“ gesprochen.

Im restlichen Gesetzesentwurf wird von „erheblich negativen Auswirkungen“ beziehungsweise von „Gewässerzustand“ und nicht „Zustand der Gewässer“ gesprochen, weshalb insgesamt um eine Vereinheitlichung ersucht wird.

Zu Ziffer 7

Bewilligungsbescheide betreffend wasserrechtliche Vorhaben mit Auswirkungen auf den Gewässerzustand gemäß §104a und sind auf einer elektronischen Plattform, die anerkannten Umweltorganisationen zugänglich ist, kundzumachen. Offen bleibt, ob diese „elektronische Plattform“ ausschließlich für anerkannte Umweltorganisationen zugänglich ist und ob es sich um eine bestehende oder neu zu schaffende Kundmachungsplattform handelt. Aufgrund der bereits jetzt zahlreichen unterschiedlichen elektronischen Plattformen wird eine zusätzliche, ausschließlich für anerkannte Umweltorganisationen zugängliche, elektronische Plattform abgelehnt.

Unabhängig davon ist eine Zustellfiktion nach 2 Wochen sachlich nicht gerechtfertigt. Umweltorganisationen hätten somit eine sechswöchige Frist zur Ergreifung eines Rechtsmittels und wäre dies eine massive Benachteiligung aller anderen Rechtsmittelwerber, die ab Zustellung lediglich eine Frist von vier Wochen zur Verfügung haben. Diese sachlich undifferenzierte und materiell nicht begründbare Fristverlängerung wird abgelehnt. Die Zustellfiktion sollte daher nicht erst zwei Wochen nach Kundmachung auf der Internetseite erfolgen, sondern bereits ab dem der Kundmachung folgenden Tag.

Zu Ziffer 8

Verwiesen wird auf die Ausführungen zu Ziffer 12 zum AWG und sollten maximal Bescheide der letzten 6 Monate ab Inkrafttreten der Novelle für 4 Wochen anfechtbar sein.

Dem do Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Moosbrugger
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Ferdinand Lembacher
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich